



Klage, eingereicht am 20. Dezember 2024 – Georgsmarienhütte Holding/Kommission

(Rechtssache T-678/24)

(C/2025/1238)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Georgsmarienhütte Holding GmbH (Georgsmarienhütte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Reichert, K. Fischer und S. Gröss)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 19. Dezember 2023 über die staatliche Beihilfe SA.105337 – Deutschland (nicht im ABl. veröffentlicht) insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung der Beklagten vom 19. Dezember 2023 über die staatliche Beihilfe SA.105337 - Deutschland (nicht im ABl. veröffentlicht) insoweit für nichtig zu erklären als sie die Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland an die Saarstahl AG i.H.v. EUR 813 690 300,00 sowie die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke i.H.v. EUR 637 524 600,00 betrifft;
- die gesamten Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Mit ihrem Beschluss gem. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1589⁽¹⁾ keine Einwände zu erheben, habe die Kommission es rechtsfehlerhaft unterlassen, einen Beschluss nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens zu erlassen. Sie habe damit die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt. Es habe hinsichtlich des Vorliegens eines Anreizeffekts, insbesondere für die Errichtung des Elektrolichtbogenofens der Saarstahl AG, hinsichtlich der Vereinbarkeit der Wettbewerbsbeschränkungen mit dem gemeinsamen Interesse und hinsichtlich der Übermäßigkeit der Auswirkungen auf den relevanten Märkten Anlass zu Bedenken an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt bestanden.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe das ihr unter Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt, indem sie ihre eigenen Leitlinien zur Beurteilung von Klima-, Umwelt-, und Energiebeihilfen falsch angewendet habe. Die Beihilfen, insbesondere die Beihilfen zugunsten von Saarstahl und Dillinger, erfüllten nicht die Voraussetzungen der Leitlinien.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die drei Einzelbeihilfen zugunsten der Saarstahl AG, der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke und der ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH, die sich auf insgesamt EUR 2,6 Mrd. summierten, entgegen ihrer Verpflichtungen aus Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 nicht individuell auf das Vorliegen der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Sie habe stattdessen eine kumulierte Prüfung der drei Beihilfen vorgenommen, ohne die individuellen Umstände der verschiedenen geförderten Vorhaben zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S.9).

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe den maßgeblichen Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nicht hinreichend ermittelt. Sie habe daher das Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung aus Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (⁷) verletzt.
 5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen ihre gesetzliche Pflicht zur Begründung der Entscheidung aus Art. 296 Abs. 2 AEUV verstößen.
-

(⁷) Abl. 2012, C 326, S. 391.